

Contingenten. Dieser Unterschied ist der, daß über die von dem Recht des Deutschen Bundes, der Bundeskriegsverfassung vom 9. April 1821 angeordneten Contingente nicht der Bund, sondern die Bundesstaaten bezw. deren Landesherren die Macht und der Befehl hatten, daß die Landesherren sogar die Bundescontingente gegen den Bund commandirten und führen konnten, und daß ihre Truppen nur ihnen und nur auf ihren Befehl dem Bundesfeldherrn zu gehorchen hatten, während alle Truppen und alle Contingente des heutigen deutschen Heeres, des Reichsheeres, einem einzigen militärischen Befehle unterstellt sind, unbedingt den Befehlen des Kaisers gehorchen müssen, nicht aber beim Widerstreit beider ihren Contingentsherrn und ihren Landesherren. Wie viel Ehren dem Landesherren auch zustehen mögen, wie viel Hoheit und Herrlichkeit ihm die Rücksichtnahme einräumt, das Contingent hat dem Kaiser auf militärischem Gebiete unbedingt und, wenn dieser undenkbare Fall eintreten sollte, selbst gegen seinen Contingents- und Landesherren zu gehorchen¹.

Die Regimenter, Brigaden, Divisionen, Armeecorps u. s. w. führen fortlaufende Nummern.

Nach Art. 1 der Convention mit Sachsen vom 7. Februar 1867 formirten die Sachsen ein geschlossenes Armeecorps; dieses war das XII. Nach dem Besche, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 26. März 1899 (R.-G.-Bl. 1899, S. 215) wird Sachsen zwei Armeecorps bilden. Diese wie die sächsischen Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. sind eingereiht (enumerirt) und einzureihen in das deutsche Heer. Nach der Militärconvention mit Baden vom 25. November 1870 bleibt das badische Contingent zwar ungetrennt, ist aber unmittelbarer Bestandtheil der preussischen Armee. Baden stellt ein Armeecorps. Die Königlich württembergischen Truppen als Theil des deutschen Heeres bilden nach Art. 1 der Convention vom 21./23. November 1870 ein in sich geschlossenes Armeecorps, das in allen seinen Bestandtheilen in das Heer eingereiht ist.

Alle Reichstruppen sind im Wesentlichen gleich zu kleiden, mit gleichen Grundfarben und gleichem Schnitt. Maßgebend sind die der preussischen Armee (Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung). Der Kaiser kann, soweit er auf dieses Recht in Conventionen nicht verzichtet hat, jederzeit Farben und Schnitt ändern, wie überhaupt neue Regeln über die Bekleidung geben. Diese Regeln gelten sofort im preussischen Contingente. Die übrigen Contingente haben sie alsbald bei sich einzuführen (Art. 68, Abs. 5). Doch soll es nach dem letzten Satze in Abs. 2 des Art. 68 dem betreffenden Contingentsherrn überlassen bleiben, die äußeren Abzeichen (Coarben u. s. w.) zu bestimmen. Der Kaiser hat am 22. März 1897² angeordnet, daß das Heer von nun an die Farben des gemeinsamen Vaterlandes anlegt: das Wahrzeichen der errungenen Einheit, die deutsche Coarbe, die nach dem einmüthigen Beschlusse der hohen Verbündeten (Bayern, Sachsen, Württemberg) ihren Truppen ebenfalls verliehen wurde. Demgemäß bestimmte der Kaiser noch hiezu Uebereinkunft mit seinen Verbündeten, daß 1) am Helm die deutsche Coarbe rechts, die Landescoarbe links getragen wird, und daß an der Fels-, Schirm- und Dienstmütze die Landescoarbe auf dem Vorderteilen und die deutsche Coarbe darüber auf der Mitte des Grundrundes sitzt; 2) daß das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 98 nebst den Bezirkscommandos Dessau und Bernburg neben der deutschen Coarbe die Landescoarbe des Herzogthums Anhalt, I. Bataillon des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments und das Bezirkscommando Sandershausen die Landescoarbe des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, 8. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 153 die Landescoarbe des Herzogthums Sachsen-Altenburg (Herzoglich sächsische Coarbe), II. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96 und das Bezirkscommando Gerab die Coarbe der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, III. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 98 die des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, III. Bataillon

¹ Siehe oben S. 452.

² Preuss. Armeeverordnungsk. 1897, Citr.-nummer.